

An den  
Österreichischen Gemeindebund  
Löwelstraße 6  
1010 Wien

Graz, am 25. April 2017

**Stellungnahme - Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht;  
GZ: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017**

*Sehr geehrter Herr Präsident!*

*Sehr geehrter Herr Generalsekretär!*

1. Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes zum Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht und dürfen dazu mitteilen, dass wir die vom Österreichischen Gemeindebund bereits im Schreiben vom 30. März 2017 dargelegten Bedenken, insbesondere was die Finanzierung des sog. Supportpersonals betrifft, teilen. Dazu dürfen wir auch einen Wunsch nach Klarstellung betreffend die sog. Schulsozialarbeiter äußern. In der Steiermark gibt es dieses Modell bereits, wobei es durchaus strittig ist, ob es sich dabei um eine Leistung nach dem Stmk. Sozialhilfegesetz handelt, welche aufgrund der aktuellen Rechtslage in der Steiermark zu 60% vom Land und zu 40% von den Gemeinden finanziert werden muss, oder ob es sich um eine Leistung außerhalb dieser Regelung handelt, weshalb derzeit eine Finanzierungsvereinbarung zwischen Land und Gemeinden mit einer Aufteilung von 50:50% besteht. Wenn die Schulsozialarbeiter nun im Rahmen des § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geregelt werden, so würde dies für die Gemeinden in der Steiermark bei einer 100%igen Finanzierungsverantwortung erhebliche wirtschaftliche Nachteile bedeuten. Unabhängig davon werden uns jedoch sehr positive Rückmeldungen über die Ergebnisse der Schulsozialarbeiter gemeldet.

2. In den Gesetzesentwürfen (Änderung des Schulorganisationsgesetzes und Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes) ist die Möglichkeit des Clusters von Schulen enthalten. Nach § 5a Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes wird die Regelung zur Bildung von Pflichtschulclustern der Landesausführungsgesetzgebung übertragen. Nach dieser Bestimmung könnten Schulcluster auch gegen den Willen der Schulerhalter vorgenommen werden, wenn dies der Landesgesetzgeber vorsieht.

Durch die Bildung der sog. Schulcluster werden viele Veränderungen eintreten, deren Auswirkungen auf das Bildungssystem und die Qualität der Bildung von uns nur schwer abgeschätzt werden können. In organisatorischer Hinsicht entsteht jedenfalls der Eindruck, dass zusätzliches administratives Personal benötigt wird und die Kosten von den Gemeinden als Schulerhalter getragen werden sollen. Eine derartige Kostenübernahme zulasten der Gemeinden wird aus unserer Sicht jedenfalls abgelehnt.

3. Nach § 63a Abs. 1 sind in Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten. Es ist nicht vorgesehen, dass diesen Foren die Schulerhalter angehören. Es ist völlig ausgeschlossen, dass die Schulerhalter diesem Forum nicht angehören und würde einem anderslautenden Vorschlag von uns keine Zustimmung erteilt werden, weil diesen Gremien u.a. die Beratung von Baumaßnahmen, welche jedoch Angelegenheiten des Schulerhalters und von diesem zu finanzieren sind, obliegt.
4. Für die Zurverfügungstellung der Lehrmittel zur digitalen Grundausbildung ist die Finanzierung aus unserer Sicht offen, so ist jedenfalls sicherzustellen, dass diese Kosten nicht die Gemeinden im Rahmen ihrer Funktion als Schulerhalter treffen dürfen.  
Gleiches gilt auch für die Kosten der schulärztlichen Betreuung.

5. Unabhängig vom vorliegenden Entwurf treten wir mit Nachdruck dafür ein, dass die Rechtsgrundlagen einen vollwertigen Unterricht für die Schüler während der gesamten Unterrichtszeiten sicherzustellen haben. Uns wird nämlich immer wieder darüber berichtet, dass in den letzten Wochen vor Ferienbeginn keine vollwertigen Unterrichtstätigkeiten im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes stattfinden. Würden diese Zeiten für vollwertigen Unterricht genutzt werden, so wären weniger Nachhilfestunden und weniger Aufwand in den Ferienzeiten zur Erreichung der Bildungsziele notwendig.

6. Da den „Direktoren“ eines Schulclusters große Kompetenzen aber auch Verantwortungen zukommen, die sich auf alle Schulen innerhalb des Clusters auswirken werden, ist jedenfalls vorzusehen, dass die Bestellungen in diese Leitungsfunktionen ausschließlich befristet auf 3 Jahre stattfinden, wobei die Möglichkeit einer Wiederbestellung vorgesehen werden sollte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Position und verbleiben

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer